

Satzung

des Elternvereins Ratsgymnasium e. V. (vom 13.6.1956 und nach Abänderung durch die Mitgliederversammlung vom 20.02.1975, 03.12.1990, 13.09.1993, 02.02.2005, 10.06.2009 und 26.10.2017)

§ 1

Der Verein führt den Namen „Elternverein, Ratsgymnasium e. V.“. Er hat seinen Sitz in Goslar und erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden keine an den Verein geleisteten Zuwendungen zurückerstattet. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 110060 eingetragen.

§ 2

Der Verein hat den Zweck, durch die Förderung der Erziehung und die Bildung von Schülern die Schule zu unterstützen.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Förderung und die Unterstützung der Aufgaben der Schule, u.a. durch

- a) die Förderung von Schullandheimfahrten, Wanderfahrten, Studienfahrten und ähnlichen Schulveranstaltungen
- b) die Förderung von Tätigkeiten der Schüler in Arbeitsgemeinschaften und Schülergruppen
- c) die Unterstützung der Bemühungen der Schule zur Rationalisierung und Intensivierung des Unterrichts und zur Fortentwicklung seiner Methoden.

Der Verein verwaltet die bisher gesammelten Mittel und verwendet die jährlich einkommenden Beiträge sowie die Erträge aus dem Vereinsvermögen für die oben dargestellten Zwecke.

§ 3

Mitglied kann jeder werden, der dem Vereinszweck dienen will. Bei Einschulung des ersten Kindes in das Ratsgymnasium werden die Eltern zur Mitgliedschaft aufgefordert. Für besondere Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Mitgliedschaft darf nicht mit Rücksicht auf politische; religiöse oder rassische Zugehörigkeit abgelehnt werden.

§ 4

Die Anmeldung als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Verwaltungsrat beschlossen, von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod,
2. durch Austritt aus dem Verein.

Er ist innerhalb eines Vierteljahres seit Schluss des jeweiligen Schuljahres schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

3. durch Ausschließung.

Zur Ausschließung ist der Verwaltungsrat berechtigt, wenn sich ein Mitglied einer ehrlosen Handlung schuldig macht, oder mit der Zahlung mindestens eines Jahresbeitrages im Verzuge bleibt, obwohl es zuvor auf die Folgen einer Säumigkeit schriftlich hingewiesen worden ist. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Mit dem Tage des Austrittes oder Ausschlusses erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 6

Der Verein „Ehemalige Goslarer Ratsgymnasiasten e. V.“ ist berechtigt, korporativ die Mitgliedschaft zu erwerben. Er übt die Mitgliedschaftsrechte durch seinen Vorsitzenden oder einen von diesem entsandten Vertreter aus. Er gilt als ein (1) Mitglied, hat aber die in § 14 angegebene Stimmberechtigung.

§ 7

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgesetzt. Der Beitrag des Vereins „Ehemaliger Goslarer Ratsgymnasiasten e. V.“ wird von den Vorständen beider Vereine gesondert schriftlich vereinbart. Im Falle der Bedürftigkeit, deren Voraussetzungen durch den jeweiligen Schulleiter geprüft werden, ist der Vorstand berechtigt, Beitragsfreiheit eines Mitgliedes anzuordnen. Ehrenmitglieder und amtierende Lehrende haben keinen Beitrag zu zahlen.

§ 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat
3. die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorsitzender und Schatzmeister vertreten sich gegenseitig. Bei Verhinderung des Vertreters wird dieser durch seinen Vertreter vertreten. Zu rechtsverbindlichen Erklärungen des Vorstandes für den Verein bedarf es der Unterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Scheiden die Vorstandsmitglieder vor Beendigung ihrer Amtsdauer aus, so hat der Verwaltungsrat aus seiner Mitte bis zur nächsten Mitgliederversammlung Stellvertreter zu bestellen. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- a) Der Vorsitzende oder der Schatzmeister des Elternvereins können beim Abschluss von Verträgen, durch welche der Elternverein eine Verpflichtung bis zu 2000,- € eingeht, frei verfügen.
- b) Verträge in Höhe von 2.000,- € bis 4000,- € können nur nach Rücksprache zwischen dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister getätigt werden.
- c) Vor Abschluss von Verträgen in Höhe von mehr als 4.000,- € ist die Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Elternvereins und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates erforderlich. Die mündliche Mitteilung ist ausreichend.

- d) Bei außergewöhnlichen Ausgaben ab 8.000,- € muss der Verwaltungsrat einberufen werden. Ein Protokoll der Sitzung muss verfasst werden.
- e) Die Abrechnungen (Einnahmen-/Ausgabenaufstellungen) sind dem Vorsitzenden des Elternvereins in 1/4 jährlichem Abstand jeweils zum Quartalsende unaufgefordert vorzulegen.

§ 11

Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates

- a) zu entgeltlichen Anstellungsverträgen,
- b) zu Miet- oder Pachtverträgen,
- c) zur Aufnahme von Darlehen,
- d) zur Veräußerung von Vereinseigentum, soweit nicht nach § 13 Ziff. 5 die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet ist.

§ 12

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und setzt sich nach Möglichkeit zu gleichen Teilen aus Vertretern der Elternschaft und der Schule, aus Männern und Frauen zusammen. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der jeweilige Direktor. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Vorstand berufen und abberufen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch seinen Vorsitzenden. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist der Vorsitzende zur Einberufung des Verwaltungsrates verpflichtet. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind schriftlich niederzulegen.

Es muss jährlich mindestens eine Verwaltungsratssitzung stattfinden, außerdem stellt der Verwaltungsrat die Tagesordnung der Mitgliederversammlung auf.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich eine Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
3. Erteilung der Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die der Elternschaft angehören müssen, dem Vorstand und Verwaltungsrat jedoch nicht angehören dürfen,
5. Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
6. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 14

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig.

Verhinderte Mitglieder können sich in Mitgliederversammlungen vertreten lassen. Die Vertretung muss durch schriftliche, eigenhändig unterzeichnete oder notariell beurkundete Erklärung des vertretenen Mitgliedes nachgewiesen werden.

Jedes Mitglied/Ehrenmitglied hat eine Stimme (außer der „Ehemaligenverein Goslarer Ratsgymnasiasten e. V.“). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

Alle Beschlüsse, soweit sie nicht Abänderungen der Satzungen oder die Auflösung des Vereins betreffen, werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Hierbei gilt die Stimme des Vertreters des Vereins der Ehemaligen gleich 1/10 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Bei Gleichheit der Zahl der Ja- und Neinstimmen gilt der Antrag als abgelehnt. Der Antrag auf Satzungsänderung kann nur vom Vorstand oder von mindestens 1/100 der Mitglieder, der Antrag auf Vereinsauflösung nur vom Vorstand oder von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder gestellt werden.

Der Schatzmeister hat die Abrechnung bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung fertigzustellen und den Rechnungsprüfern vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von 2/3, Anträge auf Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Die Abstimmung über die Auflösung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen,

- a) wenn er diese selbst für notwendig hält,
- b) auf Verlangen des Verwaltungsrates,
- c) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 Mitgliedern,
- d) wenn die in § 14 gestellten Bedingungen zwecks Satzungsänderung oder Vereinsauflösung gegeben sind.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Goslar, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere die in § 2 der Vereinssatzung aufgeführten Zwecke verwenden soll.

§17

Beschlüsse, die während des Bestehens des Vereins diese Satzungen in §§1, 2 oder 16 ändern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes und dürfen vor Erteilung dieser Genehmigung nicht ausgeführt werden.